



Bremen, 28. Oktober 2022

**Umweltrechtsklinik: Rechtsberatung für
Umweltschutzprojekte „bottom up“**

Leitung: Prof. Dr. Gerd Winter

Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht

**Second-Hand Kleidung als nachhaltiges Konzept zur Bekämpfung von Fast
Fashion
und zur Verfolgung sozialer Ziele**

Julian Schellbach und Karoline Kujawski

Sommersemester 2022

Fachbereich 6: Rechtswissenschaften

Universität Bremen

Inhaltsverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis.....	IV
A. Einführung	1
B. Ökologische und soziale Bedeutung und Beitrag zur Kreislaufwirtschaft	2
1. Bedeutung der Kleidungsindustrie und Second-Hand-Kleidung für die Umwelt.....	3
2. Bedeutung von Second-Hand-Kleidung für soziale Zwecke	5
C. Darstellung des Second-Hand-Ladens vom Newroz e.V.....	8
D. Rechtliche Probleme	9
1. Erlaubnisbedürftigkeit und Überwachung eines Second-Hand-Geschäfts	10
2. Vertragliche Haftung.....	12
a) Qualifizierung der Beziehung zu Kleidungsgebern.....	12
b) Qualifizierung der Beziehung zu Kunden	12
c) Soweit Kaufverträge geschlossen werden:	13
1) Mängelbegriff bei Second-Hand-Kleidung.....	13
2) Gewährleistungsrechte bei Gebrauchsgütern.....	14
i. Rücktrittsrecht	15
a. Nach AGB-Regelungen, § 309 Nr. 8b) bb) BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit	15
b. Nach allgemeinen Regelungen.....	16
ii. Genereller Ausschluss von Gewährleistungsrechten	17
3. Steuerlicher Aspekt	17
a) Steuerliche Grundsätze eines Second-Hand-Ladens	18
b) Forderungen für steuerliche Erleichterungen für Second-Hand-Läden.....	20
4. Förderungsmöglichkeiten.....	21
a) Corona-Hilfen	21
b) Mikroprojektförderung	22
c) Weitere Förderungsmöglichkeiten.....	24

5. Kreislaufwirtschaftsrecht: Die Kleidung als Produkt oder Abfall?.....	24
a) Second-Hand-Kleidung als Produkt oder Abfall?	26
b) Die Abfalleigenschaft	28
1) Beginn der Abfalleigenschaft.....	28
2) Ende der Abfalleigenschaft.....	29
c) Verschiedene Sammlungsmöglichkeiten.....	31
1) Rückgabe in Geschäften.....	31
2) Textilsammlungen.....	32
3) Altkleidercontainer.....	33
d) Einordnung in die Abfallhierarchie und weitere Vorschriften	34
E. Fazit und Ausblick	37

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Bader, Julia (u.A.)
Meissner, Gabi (u.A.)
Daubenmerkl, Julia (u.A.)
Umsatzsteuerrecht visualisiert: Das deutsche Umsatzsteuerrecht in Übersichten, Stuttgart April 2020
zitiert als: Umsatzsteuerrecht visualisiert: Das deutsche Umsatzsteuerrecht in Übersichten, Bezeichnung der Übersicht
- Bährle, Ralph Jürgen
Vereinsrecht – Schnell erfasst, 2. Auflage, Berlin 2017
zitiert als: Bährle, Vereinsrecht – Schnell erfasst, Kapitel, S.
- Ennuschat, Jörg (Hrsg.)
Wank, Rolf (Hrsg.)
Winkler, Daniela (Hrsg.)
Gewerbeordnung Kommentar, 9. Auflage, München 2020
zitiert als: Bearbeiter in: Ennuschat/Wank/Winkler. Gewerbeordnung Kommentar, § Rn.
- Giesberts, Ludger (Hrsg.)
Reinhardt, Michael (Hrsg.)
Beck'sche Online Kommentare, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition, Stand: 01.07.2022
zitiert als: Bearbeiter in: BeckOK Umweltrecht § Rn.
- Graf von Westphalen, Friedrich (Hrsg.)
Pamp, Rüdiger (Hrsg.)
Thüsing, Gregor (Hrsg.)
Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 47. EL August 2021, München 2021
zitiert als: Bearbeiter in: Westphalen, Graf von/Pamp/Thüsing, Teil „ „, Rn.
- Häberle, Peter (Hrsg.)
Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 17, Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Band 1-4, Werkstand: 240. EL, München April 2022
zitiert als: Bearbeiter in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 240. EL, § Rn.
- Hau, Wolfgang
Poseck, Roman
Beck'sche Online-Kommentare BeckOK BGB, 62. Edition, Stand 01.05.2022
zitiert als: Bearbeiter in: BeckOK BGB, § Rn.
- Kessler, Christian
Der Kauf von gebrauchter Waren nach dem Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 2, Seite 49-96, München 2001
zitiert als: Kessler, ZRP 2001, 70 (Rn.)

- Landmann, Robert
Rohmer, Ernst
Umweltrecht, Werkstand: 98. EL, München
April 2022
*zitiert als: Bearbeiter in: Landmann/Rohmer,
Umweltrecht, § Rn.*
- Landmann, Robert v. (begründet v.)
Rohmer, Ernst (begründet v.)
Gewerbeordnung und ergänzende
Vorschriften, Gewerbeordnung Kommentar,
Band 1-2, 87. Ergänzungslieferung, Stand:
September 2021, München 2021
*zitiert als: Bearbeiter in: Landmann/Rohmer,
Gewerbeordnung Kommentar, § Rn.*
- Müller, Marion Alexandra Renate
Steuerrecht, FOM-Edition, Grundlagen und
Anwendungsfälle aus der Wirtschaft, 3.
Auflage, Wiesbaden 2020
zitiert als: Müller, Steuerrecht, S.
- Oexle, Anno
Lammers, Thomas
Freiwillige Produktverantwortung: Zur
Rücknahme von Altkleidung durch den
Einzelhandel, Neue Zeitschrift für
Verwaltungsrecht (NVwZ), Heft 21, S. 1473-
1552, München 2015
*zitiert als: Oexle/Lammers, NVwZ 2015,
1490 (Rn.)*
- OFD Frankfurt/M. Rundverfügung
OFD Frankfurt/M.: Eigenhandel oder
Vermittlung beim Verkauf von
Gebrauchsgütern in sog. „second-hand-
shops“, DStR Deutsches Steuerrecht, Heft
44, Seite 1933-1984, München 2007
*zitiert als: OFD Frankfurt/M.
Rundverfügung vom 14.8.2007 S 7110 A –
1/84 – St 11*
- Petersen, Frank
Die Produktverantwortung im
Kreislaufwirtschaftsrecht, Neue Zeitschrift
für Verwaltungsrecht (NVwZ), Heft 13,
S. 905-992, München 2022
zitiert als: Peterse, NVwZ 2022, 921 (Rn.)
- Pielow, Johann-Christian (Hrsg.)
Beck'sche Online-Kommentare BeckOK
GewO, 56. Edition, Stand: 01.01.2022
*zitiert als: Bearbeiter in: BeckOK GewO,
§ Rn.*
- Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.)
Rixecker, Roland (Hrsg.)
Oetker, Hartmut (Hrsg.)
Limperg, Bettina (Hrsg.)
Münchener Kommentar zum BGB, Band 4,
8. Auflage, München 2019
zitiert als: Bearbeiter in: MüKo BGB, § Rn.

Schlüter, Andreas
Stolte, Stefan

Stiftungsrecht, 3. Auflage, München 2016
zitiert als: Bearbeiter in: Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kapitel, Rn.

Treiber, Andreas (Hrsg.)
Heuermann, Bernd (bearbeitet u.A.)
Jatzke, Harald (bearbeitet u.A.)
Klenk, Freidrich (bearbeitet u.A.)

Sölch/Ringleb, Umsatzsteuergesetz,
Kommentar, Stand: März 2022 (94.
Ergänzungslieferung), München 2022
zitiert als: Bearbeiter in: Sölch/Ringleb, UStG § Rn.

Turuc, Adrian

Textilrecycling – Probleme und
Lösungsansätze, Hessisches Landamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
(HLNUG), 2020
*zitiert als: Turuc, Textilrecycling – Probleme
und Lösungsansätze, S.*

Weber, Klaus (Hrsg.)
Aichberger, Thomas (bearbeitet u.A.)
Fuchs, Julian (bearbeitet u.A.)
Groh, Gunnar (bearbeitet u.A.)

Rechtswörterbuch, 28. Edition, Stand:
01.05.2022, München 2022
*zitiert als: Bearbeiter in: Weber,
Rechtswörterbuch, Begriff*

Second-Hand Kleidung als nachhaltiges Konzept zur Bekämpfung von Fast Fashion und zur Verfolgung sozialer Ziele

A. Einführung

Second-Hand-Läden sind uns in vielerlei Form bereits bekannt. Ob als „klassisches“ Einzelhandelsgeschäft oder mittlerweile auch als unterschiedliche Online-Plattformen sind sie in einer Vielzahl zu finden. Auch geht das Second-Hand Prinzip heute weit über Kleidung hinaus und man kann nahezu alles aus zweiter Hand – also bereits gebraucht – kaufen und auch wieder verkaufen. Ziel ist es, Gegenstände nicht direkt, nachdem man für sie keine Verwendung mehr hat zu entsorgen, sondern ihnen eine weitere Verwendung zukommen zu lassen und sie so in einen Kreislauf einzuführen. Gleichzeitig erscheint ein solches Prinzip daher als besonders nachhaltig und ist unter Umweltschutzgesichtspunkten eindeutig zu begrüßen.

Ebenfalls nicht zu vernachlässigen ist der Gesichtspunkt, dass gebrauchte Gegenstände meist deutlich unter dem Preis zu bekommen sind und damit günstiger als Neuware.

In einzelnen Läden findet allerdings nicht nur der Aspekt der Nachhaltigkeit Berücksichtigung, sondern es spielt noch ein sozialer Aspekt eine bedeutende Rolle.

So zum Beispiel in dem Geschäft des Newroz e.V. in Bremen. Dort betreibt der Verein ein Second-Hand-Geschäft, dessen Einnahmen zum einen dem Verein selbst zugutekommen und aber vor allem – und darauf liegt das Hauptaugenmerk – als Spenden nach Syrien und aktuell auch in die Ukraine geschickt werden. Hier werden Nachhaltigkeitsaspekte mit Sozialen verbunden. Ziel ist hier nicht, dass der Verein durch die Wirtschaftlichkeit des Ladens finanziert wird – dies wird er durch die Beiträge der Mitglieder. Das Hauptaugenmerk liegt auf der sozialen Komponente.

Vor Ort kann nicht nur Kleidung erworben werden, sondern auch Kleidung als Spende abgegeben werden, die man selber nicht mehr benötigt. Dies hebt den sozialen Aspekt erneut deutlich hervor.

Wir werden uns in dieser Ausarbeitung hauptsächlich auf Rechtsproblematiken beziehen, die das Betreiben eines Second-Hand-Geschäfts generell mit sich bringt, sowie auf Förderungsmöglichkeiten, die speziell Läden wie den angesprochenen und vergleichbare Projekte unterstützen.

Die nachfolgende Ausarbeitung soll mit einer Beschreibung der ökologischen und sozialen Bedeutung und dem Beitrag von Second-Hand-Läden zur Kreislaufwirtschaft begonnen werden (B.). Danach werden die rechtlichen Probleme einzeln betrachtet, die mit der Thematik einhergehen (C.). Dieser Punkt wird den Hauptteil der Arbeit ausmachen. Zum Schluss soll dann noch ein Fazit gezogen und ein Ausblick gegeben werden (D.).

B. Ökologische und soziale Bedeutung und Beitrag zur Kreislaufwirtschaft

Der ökologische und der soziale Aspekt sind im Hinblick auf Second-Hand-Kleidung nicht zu vernachlässigen. Häufig wird mit der Thematik nur der ökologische verbunden, allerdings gibt es auch eine Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten.

Zu Beginn soll zunächst die Bedeutung der Kleidungsindustrie und die von Second-Hand Kleidung für die Umwelt beschrieben werden (1.).

Dabei soll auch der Beitrag zur Kreislaufwirtschaft kurz mit einbezogen werden, den wir aber am Ende der Arbeit noch ausführlicher behandeln werden. Schließlich wird separat ein Blick auf den ebenso wichtigen, sozialen Aspekt geworfen (2.).

1. Bedeutung der Kleidungsindustrie und Second-Hand-Kleidung für die Umwelt

Ein ganz bedeutender Aspekt der Second-Hand-Kleidung oder vielmehr des Wiederverwertens von Kleidung ist derjenige des Umweltschutzes.

Häufig wird in diesem Zusammenhang auch von sogenannter „Fast-Fashion“ gesprochen. Dieser Begriff bezeichnet das Phänomen, dass Kleidung günstig produziert und verkauft wird, Menschen Gefallen daran finden und sie aber nach einer nur kurzen Lebensdauer wieder aussortieren.¹ Gerade dem soll durch die Wiederverwertung entgegengewirkt werden.

Viele Menschen fangen nämlich an die Kleidung ähnlich zu „konsumieren“ wie Lebensmittel.² Damit einher geht allerdings nicht eine umweltfreundlichere Produktion, sondern um den Bedarf zu decken und noch wirtschaftlicher zu werden, werden immer mehr negative ökologischen Folgen in Kauf genommen.³

Dies zeigt auch die unten aufgeführte Grafik.⁴ Hier wird der CO₂-Ausstoß verschiedener Konsumgüter verglichen, unter anderem auch der Textilindustrie.

Es ist zwar klar erkennbar, dass dieser nicht den größten Teil ausmacht, aber bei genauerem Hinsehen fällt auf, dass der orangene – also der der Textilindustrie zugeordnete Teil – schon den zweitgrößten darstellt.

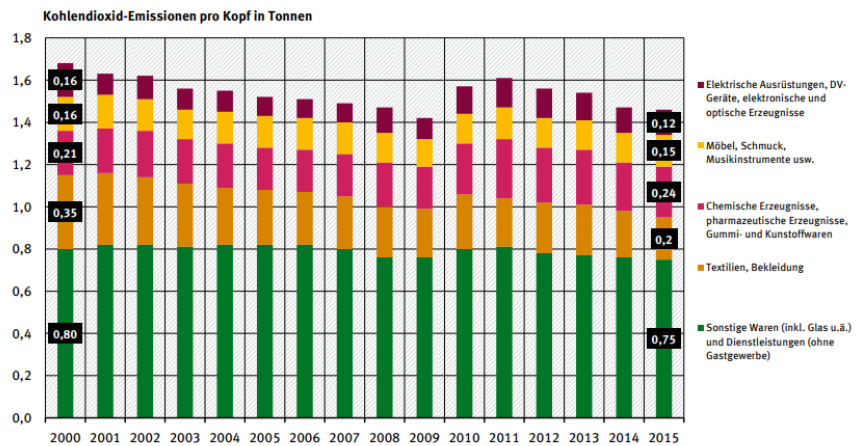
¹ Was ist Fast Fashion? Definition, Marken und Auswirkungen, <https://umweltmission.de/wissen/fast-fashion/> (zuletzt abgerufen am 25.07.2022).

² Was ist Fast Fashion? Definition, Marken und Auswirkungen, <https://umweltmission.de/wissen/fast-fashion/> (zuletzt abgerufen am 25.07.2022.)

³ Was ist Fast Fashion? Definition, Marken und Auswirkungen, <https://umweltmission.de/wissen/fast-fashion/> (zuletzt abgerufen am 25.07.2022).

⁴ Marktdaten: Bereich Sonstige Konsumgüter, Umweltbundesamt, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/konsumprodukte/gruene-produkte-marktzahlen/marktdaten-bereich-sonstige-konsumgueter#okologische-labels> (zuletzt abgerufen am 01.08.2022).

Kohlendioxid-Emissionen Sonstiger Konsumgüter



⁵ Dies liegt sowohl in der Produktion begründet, als auch schon in der Herstellung der Materialien wie zum Beispiel Baumwolle.⁶

Das alles führt in der Konsequenz dazu, dass im gesamten Prozess – von der Fasererzeugung, über die Textilerzeugung an sich und der Textilveredelung – eine nicht unerhebliche Menge an Kohlenstoffdioxid in die Atmosphäre freigesetzt wird, die insgesamt für den Temperaturanstieg und den Klimawandel verantwortlich gemacht wird.⁷ Am umweltschädlichsten ist der erste Schritt, in dem das Garn an sich hergestellt wird und die einige Schritte später erfolgende Textilveredelung, auch nicht zuletzt aufgrund ihres hohen Wasserverbrauchs.⁸

Auch wird durch diverse Maßnahme auf nationaler und internationaler Ebene versucht, die CO₂-Emissionen und Treibhausgase zu senken und möglichst bis auf null zu reduzieren.⁹

Große internationale Modekonzerne wie zum Beispiel H&M – ein

⁵ Marktdaten: Bereich Sonstige Konsumgüter, Umweltbundesamt, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/konsumprodukte/gruene-produkte-marktzahlen/marktdaten-bereich-sonstige-konsumgueter#okologische-labels> (zuletzt abgerufen am 01.08.2022).

⁶ Was ist Fast Fashion? Definition, Marken und Auswirkungen, <https://umweltmission.de/wissen/fast-fashion/> (zuletzt abgerufen am: 25.07.2022).

⁷ <https://fairlier.de/wissen/die-textile-kette-eine-kleine-weltreise/> (zuletzt abgerufen am 19.09.2022).

⁸ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/industriebereiche/textilindustrie> (zuletzt abgerufen am 19.09.2022).

⁹ Siehe das deutsche Klimaschutzgesetz (KSG) und internationale Abkommen, wie das Paris Abkommen oder zuletzt den Green Deal der Europäischen Union.

Paradebeispiel für Fast-Fashion – versuchen nun seit einigen Jahren ein System einzuführen, in dem Kunden und Kundinnen ihre getragene Kleidung in einen beliebigen Laden zurückbringen können, damit diese Kleidungsstücke recycelt werden und zu neuer Kleidung verarbeitet werden können.¹⁰ Dies soll zumindest in der Entsorgung der Textilien die Umwelt schützen. Allerdings wollen wir uns im Laufe dieser Arbeit auf die kleinere Second-Hand-Wirtschaft beschränken, sodass der Umgang von beispielhaften großen Textilunternehmen hier nur kurz angesprochen sei.

Wie genau die Abläufe dort sind und wie viel Werbung dahintersteckt lässt sich nur schwer beurteilen. Wichtig ist aber festzustellen, dass das Problem der Nachhaltigkeit den großen Modekonzernen nicht unbekannt ist, und dass man gewillt ist etwas dagegen zu tun. Es bleibt daher also weiterhin abzuwarten, wie sich solche Programme und Initiativen in Zukunft – hoffentlich positiv – auf die Textilindustrie auswirken.

Auf rechtlicher Ebene ist eine solche Rücknahme von gebrauchten Kleidungsstücken grundsätzlich möglich und unter gewissen Voraussetzungen zulässig.¹¹ Diesen Punkt werden wir aber im weiteren Verlauf noch näher erläutern und darauf eingehen. Es sei an dieser Stelle lediglich kurz erwähnt.

2. Bedeutung von Second-Hand-Kleidung für soziale Zwecke

Nachdem vor allem die ressourcensparende Bedeutung von Second-Hand-Kleidung aufgezeigt wurde, soll nun der Fokus auf der sozialen Bedeutung von Second-Hand-Kleidung liegen. Hierbei steht vor allem im Vordergrund, bedürftigen Menschen mit Kleidungsspenden helfen zu können.

¹⁰ Was ist Fast Fashion? Definition, Marken und Auswirkungen, <https://umweltmission.de/wissen/fast-fashion/> (zuletzt abgerufen am: 25.07.2022); H&M Website Nachhaltigkeit, https://www.2.hm.com/de_de/nachhaltigkeit-bei-hm.html (zuletzt abgerufen am 25.07.2022).

¹¹ *Oexle/Lammers*, NVwZ 2015, 1490 (1497).

Laut einer Studie kaufen circa 83%¹² der Kunden¹³, welche regelmäßig Produkte in Second-Hand-Läden erwerben, dort ein, weil die verkaufte Ware günstiger ist als Neuware. Hierunter fallen aber auch Personen, welche sich schlichtweg Neuware nicht leisten können, seien es frisch gewordene Eltern, welche häufig neue Babykleidung benötigen, Geflüchtete, welche nur wenige bis gar keine Kleidung mitnehmen konnten oder Wohnungslose, welche sich im Winter vor der Kälte schützen möchten. Daher gibt es mehrere Organisationen, welche sich gezielt dafür einsetzen hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen, welche im Folgenden kurz aufgezeigt werden sollen.

Zunächst zu nennen sind hierbei sogenannte Kleiderkammern. Hier können sich Bedürftige oder Obdachlose sehr günstig oder umsonst warme Kleidung aussuchen.¹⁴ Einer der bekanntesten Kleiderkammern in Bremen ist der Sozial-Kleiderladen „Anziehungspunkt“.¹⁵ In diesem Geschäft kann in einer angenehmen Atmosphäre Kleidung gekauft, wobei die Preisspanne zwischen 50 ct und 5 € liegt und sich vor allem an Menschen in schwierigen Lebenssituationen richtet. Das eingenommene Geld wird dann wiederum für notwendige Anschaffungen, Betriebskosten oder soziale Aktivitäten genutzt.

Bundesweit werden Kleiderkammern häufig von der Caritas¹⁶ oder dem Deutschen Roten Kreuz¹⁷ betrieben. Hierbei ist es vor allem auch möglich anzugeben, dass die Kleidung für internationale Zwecke gespendet werden soll. Dann wird die Kleidung gezielt in

¹² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1238546/umfrage/gruende-fuer-second-hand-shopping-von-kleidung-2020/> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

¹³ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Arbeit von der männlichen Form gesprochen. Mitinbegriffen sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechter.

¹⁴ <https://www.soziales.bremen.de/soziales/wohnungslosenhilfe/kleidung-85759> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

¹⁵ <https://www.inneremission-bremen.de/spenden-engagement/projekte/#anziehungspunkt-sozial-kleiderladen> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

¹⁶ <https://www.caritas.de/spendeundengagement/spenden/spenden/spendenprojekte> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

¹⁷ <https://www.drk.de/spenden/> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

Krisengebiete versendet, wie zum Beispiel Kriegsregionen in Syrien oder der Ukraine.

Zudem gibt es auch mehrere Möglichkeiten seine Kleidung online zu spenden. Hierbei vor allem zu nennen ist die Deutsche Kleiderstiftung.¹⁸ Aber es gibt auch andere Organisationen, wie beispielsweise „packmee“¹⁹ oder „Platz schaffen mit Herz“²⁰. Des Weiteren ist der Versand für den Absender bei sämtlichen Organisationen kostenlos.

Eine weitere Organisation ist Oxfam, welche in über 90 Ländern tätig ist und mit rund 4100 Partnerorganisationen zusammenarbeitet.²¹ Diese setzen sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ungleichheit ein. In Deutschland ist hierfür Oxfam Deutschland e.V. zuständig. Dieser betreibt bundesweit mehrere Second-Hand-Läden, darunter auch in Bremen.²² Hier können ebenfalls Kleiderspenden abgegeben werden, welche dann Bedürftigen zugutekommen.

Vorsichtig sollte man jedoch sein, wenn man seine nicht mehr benötigte Kleidung zum Altkleidercontainer bringt. Denn von den Kleiderspenden landet nur sehr wenig wirklich bei den entsprechenden Kleiderkammern. Ein Großteil wird zur Weiterverarbeitung verkauft.²³ Die alte Kleidung wird dann für die Herstellung von beispielsweise Dämmmaterialien oder Malervlies verwendet. Dabei steht dann jedoch ausschließlich der Profit der Verkäufer im Vordergrund und nicht, wie die Kleidungsgeber annehmen, die Spende für Bedürftige. Daher ist es wichtig bei den Altkleidercontainern auf entsprechende und vertrauenswürdige Siegel zu achten. Besonders gängig sind hierbei folgende Siegel:

¹⁸ <https://www.kleiderstiftung.de/startseite/> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

¹⁹ <https://www.packmee.de/> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

²⁰ <https://www.platzschaffenmitherz.de/> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

²¹ <https://www.oxfam.de/> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

²² <https://shops.oxfam.de/shops/bremen> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

²³ <https://www.mdr.de/brisant/ratgeber/gebrauchte-kleidung-100.html#:~:text=Altkleider%20an%20Kleiderkammern%20und%20soziale,getragenen%2C%20aber%20gut%20erhaltenen%20Kleidungsst%C3%BCcken.> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

BVSE Qualitätssiegel Textilsammlung²⁴, das DZI-Spendensiegel²⁵ oder das Siegel von FairWertung²⁶.

Unabhängig davon, für welche Möglichkeit der Spende von Altkleidung man sich entscheidet, man leistet in jedem Fall einen Beitrag für die Unterstützung Bedürftiger, und dies sollte stets im Mittelpunkt stehen.

C. Darstellung des Second-Hand-Ladens vom Newroz e.V.

Im Folgenden soll nun dieser gerade beschriebene soziale Aspekt anhand eines Beispiels genauer beschrieben werden. Hierfür haben wir den Second-Hand Laden des Newroz e.V. ausgewählt. Der Second-Hand-Laden befindet sich in Bremen und wird von dem Newroz e.V. betrieben.

Der Newroz-Verein verfolgt, wie bereits gesagt, in erster Linie den Zweck bedürftige Menschen zu unterstützen, sei es durch Lieferung von Kleidung oder Sachspenden nach Syrien oder in die Ukraine oder durch die Hilfe von Bedürftigen direkt hier in Bremen. Hierfür wird den Kunden in ihrem Second-Hand Laden die Möglichkeit eingeräumt, nur so viel zu bezahlen, wie es ihnen möglich ist. Der Newroz-Verein verfolgt demnach vor allem einen gemeinnützigen Zweck.

Nach § 52 AO verfolgt ein Verein dann gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit nach seiner Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.²⁷ Daraus ergibt sich, dass eine Förderung der Allgemeinheit erforderlich ist. Hierfür nennt das Gesetz in § 52 Abs. 2 AO mehrere Möglichkeiten.

²⁴ <https://www.bvse.de/qualitaetsiegel/transparenz-und-qualitaetskontrolle.html> (zuletzt abgerufen am 03.09.2022).

²⁵ <https://www.dzi.de/spendenberatung/spenden-siegel/> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

²⁶ <https://fairwertung.de/> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

²⁷ *Bährle*, Vereinsrecht schnell erfasst, Kapitel 2, S. 30; s. § 52 AO.

In Bezug auf den Newroz e.V. ist vor allem § 52 Abs. 2 Nummer 13 einschlägig, in welchem die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens umfasst wird. Zur Umsetzung dieses Förderungspunktes hat der Newroz e.V. bereits mehrere Projekte ins Leben gerufen. Darunter fallen das Angebot von Kochkursen und Musikunterricht. Diese Projekte werden im späteren Verlauf dieser Ausarbeitung nochmal genauer beschrieben.

Das Geschäft des Newroz e.V. befindet sich in Bremen, genauer im Dobbenweg 9. Hierfür schlossen der Newroz e.V. und der Vermieter einen Mietvertrag für Gewerberäume. Die monatliche Miete beträgt 2030,00 €. Bedauerlicherweise hat der Vorstand des Newroz e.V. den Mietvertrag auf Grund von zu hohen monatlichen Kosten, zum 31.08.2022 gekündigt. Die verkaufte Kleidung befindet sich mittlerweile in einem Lager in Bremen-Vegesack und wird dort verschenkt.

In dem Second-Hand-Laden waren ausschließlich Mitglieder des Newroz e.V. beschäftigt. Diese arbeiteten dort ehrenamtlich, das heißt sie bekamen keine Vergütung für ihre Tätigkeit dort.

D. Rechtliche Probleme

Wir werden nun rechtliche Probleme näher behandeln, die sich mit dem Betreiben eines Second-Hand-Ladens, also eines Ladens für gebrauchte Waren stellen.

Definiert werden gebrauchte Waren als Waren, „die nach der Verkehrsauffassung zwar nicht mehr als neue Waren bezeichnet werden können, weil sie aufgrund ihres Alters oder Abnutzung im Wert gemindert sind, aber weiterhin ihrem Zweck entsprechend verwendet werden können“²⁸.

²⁸ *Ennuschat* in: BeckOK GewO, § 38 Rn. 7.

Im Folgenden sollen zunächst die Erlaubnisbedürftigkeit und Überwachung von Second-Hand-Geschäften nach der Gewerbeordnung kurz erläutert werden (1.). Daraufhin folgt eine genauere Betrachtung der vertraglichen Haftung (2.) und die eines steuerlichen Aspekts (3.).

1. Erlaubnisbedürftigkeit und Überwachung eines Second-Hand-Geschäfts

Es stellt sich die Frage, ob für das Betreiben eines Second-Hand-Geschäfts im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) Besonderheiten im Hinblick auf die Erlaubnis oder Überwachung gegenüber Geschäften, die Neuwaren verkaufen, bestehen und beachtet werden müssen.

Grundsätzlich ist der Handel – gemeint sind der Kauf und Verkauf – von Gebrauchsgütern nicht erlaubnispflichtig, wohl aber im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 GewO ein überwachungsbedürftiges Gewerbe.²⁹

In § 38 Abs. 1 Nr. 1 GewO steht, dass bei den Gewerbebranchen An- und Verkauf von (...), durch auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisierte Betriebe, deren zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbebeantragung oder der Gewerbeummeldung nach § 14 die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen hat. Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen.

Umfasst werden hiervon Geschäfte, die ausschließlich mit Gebrauchsgütern handeln.³⁰ Wenn ein Geschäft hauptsächlich

²⁹ Schönleiter in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung Kommentar, § 38 Rn. 9; Lohse in: Weber, Rechtswörterbuch, Gebrauchsgüterhandel.

³⁰ Ambs/Lutz in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 240. EL, § 38 GewO Rn. 6.

Neuwaren verkauft und lediglich nebenbei auch mit Gebrauchtwaren handelt, fällt dies nicht darunter.³¹ Dagegen können auch einzelne spezialisierte Abteilungen erfasst sein.³² Nach der Gesetzesbegründung werden „von Nummer 1 An- und Verkaufsbetriebe erfasst, die sich ausschließlich oder ganz überwiegend mit dem Gebrauchtwarenhandel befassen. Die einschlägigen Artikel werden unter den Buchstaben a bis e genannt. Nicht erfasst werden sollen Betriebe, die neben dem Handel mit Neuwaren auch An- und Verkauf betreiben (z. B. Juweliere, Autohäuser u. ä.)“^{33,34}

Sollten Gebrauchtwaren verschenkt werden oder Spenden angenommen oder vergeben werden, ist dies kein erlaubnispflichtiges Gewerbe nach der Gewerbeordnung. Denn eine Voraussetzung für ein Gewerbe ist eine Gewinnerzielung, die beabsichtigt werden muss, was in beiden Fällen nicht gegeben ist, weil gerade der unentgeltliche Aspekt bezweckt wird.³⁵

Die Überwachung von Gebrauchtwarengewerbe liegt darin begründet, dass ein solcher Handel potentiell durch Eigentumsdelikte missbraucht werden kann.³⁶ Ziel der Überwachung durch besondere „gewerbepolizeiliche“³⁷ Maßnahmen ist daher nach Ennuschat die Verhinderung oder auch Aufklärung von Eigentumsdelikten, insbesondere der Hehlerei.³⁸

³¹ *Amb/Lutz* in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 240. EL, § 38 GewO Rn. 6.

³² *Schönleiter* in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung Kommentar, § 38 Rn. 9.

³³ BT-Drs. 13/9109 S. 15.

³⁴ BT-Drs. 13/9109 S. 15; *Schönleiter* in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung Kommentar, § 38 Rn. 9.

³⁵ *Amb/Lutz* in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 240. EL, § 1 GewO Rn. 3.

³⁶ *Ennuschat* in: BeckOK GewO, § 38 Rn. 8.

³⁷ *Schönleiter* in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung Kommentar, § 38 Rn. 7.

³⁸ *Ennuschat* in: Ennuschaf/Wank/Winkler, Gewerbeordnung Kommentar, § 38 Rn. 8; *Schönleiter* in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung Kommentar, § 38 Rn. 7.

2. Vertragliche Haftung

Bei der vertraglichen Haftung ist weiterführend dann zunächst zwischen den Beziehungen zu den Kleidungsgebern (a)) und den Beziehungen zu den Kunden (b)) zu unterscheiden. Darüber hinaus eröffnen sich einige Probleme, sofern es zu dem Abschluss von Kaufverträgen kommen sollte (c)), auf die wir ebenfalls näher eingehen wollen.

a) Qualifizierung der Beziehung zu Kleidungsgebern

Im Folgenden soll die rechtliche Beziehung zu den Kleidungsgebern näher erläutert werden. Häufig übergeben die Kleidungsgeber ihre aussortierte Kleidung kostenlos an den Second-Hand-Laden. Dann liegt aus rechtlicher Perspektive eine Schenkung vor. Eine Schenkung ist eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.³⁹

Diese Einigung ist in der Regel auch unproblematisch gegeben, da der Kleidungsgeber bewusst seine aussortierte Kleidung zu dem vorab ausgewählten Second-Hand-Laden bringt, mit dem Willen diese dort abzugeben. Der Kleidungsempfänger wiederum kann sich dann bewusst dafür entscheiden die Kleidung anzunehmen oder beispielsweise auf Grund keiner verfügbaren Kapazitäten diese abzulehnen. Bei einer Annahme durch den Kleidungsempfänger hat dies zur Folge, dass ein wirksamer Schenkungsvertrag vorliegt und die Regeln des §§ 516 ff. BGB Anwendung finden.

b) Qualifizierung der Beziehung zu Kunden

Nachkommend soll nun eine genaue Betrachtung der Beziehung zwischen den Kunden eines Second-Hand-Ladens und dem Verkäufer erfolgen. Dabei gilt es zu unterscheiden, welche Form eines Second-Hand-Ladens vorliegt. Auf der einen Seite gibt es den

³⁹ Koch in: MüKo BGB, § 516 Rn. 1, 2.

„klassischen“ Second-Hand-Laden, in welchem die Kunden für ein entsprechendes Entgelt die Ware kaufen können. Hierbei handelt es sich dann um einen üblichen Kaufvertrag. Hierbei finden dann die Regelungen der §§ 433 ff. BGB Anwendung, welche nachfolgend nochmal detaillierter aufgegriffen werden.

Auf der anderen Seite gibt es Second-Hand-Läden, in welchen das Konzept verfolgt wird, dass die Kunden nur so viel bezahlen, wie sie möchten und vor allem können, so wie bei dem Second-Hand-Laden des Newroz e.V. Ist es den Kunden nicht möglich, aus unterschiedlichsten Gründen, Geld zu bezahlen, dann bekommen sie die Kleidung kostenlos. Dann handelt es sich erneut um eine Schenkung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden. Hierbei finden dann ebenfalls die Regelungen der Schenkung gemäß §§ 516 ff. BGB Anwendung.

c) Soweit Kaufverträge geschlossen werden:

Soweit Kaufverträge geschlossen werden, stellt sich weiterhin die Frage nach der Mängelhaftung bei Second-Hand-Kleidung (1)) und den Gewährleistungsrechten beim Kauf von Gebrauchsgütern (2)).

1) Mängelhaftung bei Second-Hand-Kleidung

Allgemein ist nach § 434 Abs. 1 BGB eine Sache dann „frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht“⁴⁰. Damit gehören mit in Kraft treten der neuen Fassung des BGB vom 01.01.2022 sowohl der objektive, als auch der subjektive Aspekt und die Montageanforderung zu gleichen Anteilen hinzu.⁴¹

⁴⁰ S. § 434 Abs. 1 BGB.

⁴¹ Faust in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 7.

In § 434 Abs. 1 BGB heißt es: "Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht." Ferner entspricht nach Abs. 2 die Sache den subjektiven Anforderungen, "wenn sie 1. die vereinbarte Beschaffenheit hat, 2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und 3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird." Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben (§ 434 Abs. 2 S. 2 BGB).

Dabei ist zu beachten, dass bei Gebrauchsgütern wohl überwiegend der subjektive Aspekt im Vordergrund stehen wird und leichte Mängel in Kauf genommen werden können. Außerdem werden die im Gesetz aufgeführten Vorschriften zur Montage wohl eher eine sehr untergeordnete bis gar keine Rolle spielen. Auch lassen sich Mängel an Gebrauchsgütern wohl am Besten im Einzelfall beurteilen.

Bei dem Kauf und Verkauf von Gebrauchsgütern scheint daher der Mangel und damit der Zugang zu Gewährleistungsrechten eher eine untergeordnete Rolle spielen.

2) Gewährleistungsrechte bei Gebrauchsgütern

Im Folgenden sollen nun die Gewährleistungsrechte beim Gebrauchsgüterkauf näher erläutert werden. Dabei wird zunächst die Regelungen des Rücktritts betrachtet (i.), und danach gefragt, ob ein genereller Ausschluss von Gewährleistungsrechten möglich ist (ii.).

i. Rücktrittsrecht

Denkbar ist, wie beim Kauf und Verkauf von Neuwaren auch, ein Rücktrittsrecht. Dabei stellt sich die Frage, ob bei gebrauchten Waren im Vergleich zu Neuwaren Besonderheiten bestehen. Daher wird im Folgenden zunächst der Rücktritt im Zusammenhang mit AGB-Regelungen betrachtet (a.), wonach eine Auseinandersetzung mit dem Rücktritt nach den allgemeinen Vorschriften erfolgt (b.).

a. Nach AGB-Regelungen, § 309 Nr. 8b) bb) BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Vorstellbar wäre an dieser Stelle die Anwendbarkeit des § 309 Nr. 8b) bb) BGB. Diese Vorschrift behandelt Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit und lautet im Wortlaut:

„Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam (...) 8. (sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung) b) (Mängel) eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werksleistungen bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung) die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten; (...)“.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift erstreckt sich nach deren Wortlaut allerdings nicht auf bereits gebrauchte Sachen (vgl. § 309 Nr. 8b)). Damit gelten die AGB-Regelungen auch nicht für den Gewährleistungsausschluss bei gebrauchten Waren.⁴²

⁴² Kessler, ZRP 2001, 70 (70).

Vergleichbar hiermit ist auch der Fall eines Gebrauchtwagenkaufs, in dessen Kaufvertrag eine Rücktrittsklausel als unwirksam angesehen wird.⁴³

b. Nach allgemeinen Regelungen

Grundsätzlich richtet sich der Rücktritt beim Kaufvertrag nach den §§ 346 ff. BGB i.V.m. § 437 BGB. Demnach muss jedoch der Käufer, wenn ein Mangel an der verkauften Sache aufgetreten ist, zunächst Nacherfüllung verlangen (§§ 437, 439 BGB). Hierbei kann der Käufer entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Dies kommt jedoch in der Regel bei gebrauchter Ware nicht zur Anwendung, denn die Lieferung einer mangelfreien Sache scheidet meist direkt aus, weil die verkaufte Kleidung nur einmal vorrätig ist.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Ware um Unikate handelt, weswegen keine neue mangelfreie Ware verlangt werden kann. Eine Beseitigung des Mangels scheidet meist auch aus, da dies für den Verkäufer häufig einen unverhältnismäßigen Kosten- und Zeitaufwand darstellt. In diesem Fall kann der Verkäufer die Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigern.

Es könnte ferner ein Rücktritt vom Vertrag in Betracht kommen. Hierfür ist zunächst ein Rücktrittsgrund notwendig. Liegt bei der gebrauchten Ware ein Mangel vor, beispielsweise in Form eines Lochs in dem erworbenen Pullover, dann ergibt sich der Rücktrittsgrund aus § 323 Abs. 1 BGB. Hierfür ist es notwendig, dass der Käufer die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht hat. Dies erscheint jedoch in Bezug auf bereits gebrauchte Ware zumindest fraglich.

Denn der Käufer muss bereits vorab damit rechnen, dass die Ware bereits Gebrauchsspuren oder Löcher aufweisen könnte. Daher ist es die Pflicht des Käufers die Ware vor Kaufabschluss genau zu

⁴³ *Lehmann-Richter* in: Westphalen, Graf von/Pamp/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Teil „Vertragsrecht“, Rn. 20.

inspizieren. Denn andernfalls handelt der Käufer fahrlässig und dies hat zur Folge, dass die Rechte des Käufers wegen eines Mangels gemäß § 442 BGB ausgeschlossen sind.

Bei grober Fahrlässigkeit ist eine Geltendmachung der Gewährleistungsrechte durch den Käufer nur noch dann möglich, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat (§ 442 Abs. 1 S. 2 BGB). Sollte dies nicht erfolgt sein, dann scheidet ein Rücktritt vom Kaufvertrag nach allgemeinen Regeln aus.

ii. Genereller Ausschluss von Gewährleistungsrechten

Fraglich erscheint, ob bei einem Gebrauchtwarenkauf alle Gewährleistungsrechte – oder auch nur spezielle – wirksam ausgeschlossen werden dürfen. Ein möglicher Ausschluss wird zumeist damit begründet, dass der Verkäufer nicht detailliert über die Beschaffenheit nach Gebrauch oder den Zustand Bescheid weiß.⁴⁴

Daher ist ein grundsätzlicher Ausschluss von Gewährleistungsrechten möglich, wenn der Verkäufer und der Käufer dies vorab vertraglich vereinbart haben. Auch haben sie die Möglichkeit dies durch mündliche Vereinbarung oder durch schlüssiges Verhalten festzulegen. Dem Verkäufer empfiehlt es sich hier eine Freizeichnung von Mängelhaftung bekannt zu machen.

Jedoch gibt es auch hierbei eine Ausnahme, und zwar ist der Haftungsausschluss unwirksam, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit ausspricht (§ 444 BGB).

3. Steuerlicher Aspekt

Wir wollen uns nun dem steuerlichen Aspekt widmen, der auch in Bezug auf Second-Hand-Läden zu beachten ist und bei dem aus diesem Grunde Besonderheiten bestehen, die

⁴⁴ Kessler, ZRP 2001, 70 (70).

ein normales Einzelhandelsgeschäft nicht treffen. Daher stellen wir die steuerlichen Grundsätze eines Second-Hand-Ladens zunächst dar (a)), bevor wir kurz auf Vorschläge eingehen, die eine steuerliche Erleichterung für Second-Hand-Läden mit sich bringen würden (b)).

a) Steuerliche Grundsätze eines Second-Hand-Ladens

Jedes Geschäft und jedes Unternehmen hat bei Einkünften durch seinen Betrieb grundsätzlich eine Umsatzsteuer abzuführen. Voraussetzung hierfür ist ein steuerbarer Umsatz i.S.d. § 1 Abs. 1 UStG, der einen sogenannte Leistungsaustausch zwischen Unternehmer und dem Kunden voraussetzt.⁴⁵ Das ist der Fall, wenn „ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt“⁴⁶. Hiervon wird beim Kauf von gebrauchten Textilien auszugehen sein: der Käufer erhält die Waren gegen Bezahlung. Auch werden in der Regel zwei unterschiedliche Personen auf den jeweiligen Seiten auftreten, sodass dieses Ausschlusskriterium ebenfalls nicht einschlägig sein wird.⁴⁷

Die Umsatzsteuer beträgt auch bei Gebrauchtwaren 19 %.⁴⁸

Auf den ersten Blick erscheint der umsatzsteuerliche Aspekt hier nicht weiter problematisch zu sein. Diese Annahme ist zumeist auch nicht grundsätzlich falsch. Fraglich ist an dieser Stelle allerdings wie genau der Unternehmer auftritt. Bei Gebrauchtwaren gibt es nämlich die Unterscheidung dahingehend, ob er in eigenem Namen auftritt und in eigenem Namen das Geschäft abschließt oder ob er dies für jemand anderen – als Vermittler – tut.

Je nachdem welche Position er einnimmt, hat dies steuerrechtliche Auswirkungen für ihn. Steuerlich günstig für den Ladenbetreiber

⁴⁵ Müller, Steuerrecht, S. 307.

⁴⁶ Müller, Steuerrecht, S. 308.

⁴⁷ Müller, Steuerrecht, S. 308.

⁴⁸ Umsatzsteuerrecht visualisiert: Das deutsche Umsatzsteuerrecht in Übersichten, Besteuerung von Gebrauchtwaren- und Antiquitätenhändlern (§ 25a UStG) (3/3).

wäre es, als Vermittler aufzutreten.⁴⁹ Wenn dies der Fall ist würde der Verkauf unter den § 10 Abs. 1 letzter Satz UStG fallen, was zur Folge hat, dass lediglich eine sogenannte „Vermittlungsprovision der Umsatzbesteuerung“⁵⁰ fällig werden würde.⁵¹ § 10 UStG regelt nämlich die Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Unternehmer bzw. der Ladeninhaber „in fremdem Namen und für fremde Rechnung tätig wird“⁵².

Dafür sind ein entsprechendes Auftreten und Verhalten in Form einer Erklärung des Unternehmers notwendig. Für den Aspekt der fremden Rechnung ist ferner ein besonderes Innenverhältnis zwischen dem „anderen“ und dem hier auftretenden Unternehmer erforderlich.⁵³

Grundsätzlich kann aber nicht einfach davon ausgegangen werden, dass dies der Fall ist, sondern ist immer im konkreten Einzelfall zu bestimmen.⁵⁴ Nach der Rechtsprechung ist somit der Ladeninhaber umsatzsteuerrechtlich als Eigenhändler oder auch als Kommissionär anzusehen, was sich zumeist daraus ergibt, dass er nicht offensichtlich im Namen eines anderen auftritt und auch der Kunde hiervon zunächst nicht ausgehen kann.⁵⁵

Dies bleibt daher als Besonderheit beim Handel von Gebrauchsgütern unbedingt zu beachten. Beim bloßen Verschicken der Gegenstände – auch gegen eine Spende – ist das nicht erforderlich, weil man eine Spende nicht als Gegenleistung qualifizieren kann, da diese auf freiwilliger Basis erfolgt und nicht Voraussetzung für die Leistung ist.⁵⁶

⁴⁹ OFD Frankfurt/M. Rundverfügung vom 14.8.2007, S 7110 A – 1/84 – St 11.

⁵⁰ OFD Frankfurt/M. Rundverfügung vom 14.8.2007, S 7110 A – 1/84 – St 11.

⁵¹ OFD Frankfurt/M. Rundverfügung vom 14.8.2007, S 7110 A – 1/84 – St 11.

⁵² OFD Frankfurt/M. Rundverfügung vom 14.8.2007, S 7110 A – 1/84 – St 11.

⁵³ *Treiber* in: Sölch/Ringleb, UStG, § 10 Rn. 236.

⁵⁴ OFD Frankfurt/M. Rundverfügung vom 14.8.2007 S 7110 A – 1/84 – St 11.

⁵⁵ OFD Frankfurt/M. Rundverfügung vom 14.8.2007 S 7110 A – 1/84 – St 11.

⁵⁶ *Schlüter/Stolte* in: Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kapitel 7: Stiftungssteuerrecht, Rn. 178.

b) Forderungen für steuerliche Erleichterungen für Second-Hand-Läden

Unter anderem der Verein „Vernetzt“ e.V. fordert, dass der Verkauf von Second-Hand-Kleidung mit null Prozent Mehrwertsteuer angesetzt werden soll.⁵⁷

Begründet wird dies häufig damit, dass es widersinnig sei, dass man auf Kleidung, für welche bereits beim ersten Kauf eine Mehrwertsteuer fällig geworden ist, erneut eine solche zahlen zu müssen.⁵⁸ Derzeit wird auf Second-Hand-Kleidung eine Mehrwertsteuer von 19 % erhoben. Diese Abschaffung hätte für die Betreibenden eine starke finanzielle Entlastung zur Folge.⁵⁹ Hierfür wurden auch bereits zahlreiche Petitionen ins Leben gerufen, welche jedoch bisher erfolglos blieben.⁶⁰

Die Politik hat sich mit dieser Thematik allerdings bisher nicht näher auseinandergesetzt.

Dennoch führt das Bundesfinanzministerium auf seiner Internetseite sogar an, dass durch „Steuervergünstigungen auch ein gesellschaftspolitisch gewolltes Verhalten gefördert werden“⁶¹ kann. Demnach erscheint es umso fraglicher, weshalb dies in Bezug auf Second-Hand-Kleidung noch nicht zum Thema gemacht wurde. Es sollte schließlich im Interesse der Politik sein, dass Second-Hand-Läden sowohl für die Betreiber als auch für die Kunden aus finanzieller Sicht attraktiver sind.

⁵⁷ <https://www.change.org/p/bundesministerium-f%C3%BCr-wirtschaft-und-energie-0-mehrwertsteuer-f%C3%BCr-second-hand-betriebe-2> (zuletzt abgerufen am 18.09.22).

⁵⁸ <https://www.change.org/p/bundesministerium-f%C3%BCr-wirtschaft-und-energie-0-mehrwertsteuer-f%C3%BCr-second-hand-betriebe-2> (zuletzt abgerufen am 18.09.22).

⁵⁹ <https://www.faz.net/aktuell/stil/mode-design/petition-weniger-mehrwertsteuer-fuer-second-hand-waren-16666527/am-1-maerz-feierten-diese-16666576.html> (zuletzt abgerufen am 18.09.22).

⁶⁰ <https://www.openpetition.de/petition/online/7-mwst-auf-second-hand-kleidung> (zuletzt abgerufen 18.09.22); <https://www.openpetition.de/petition/online/wirfordern-0-mehrwertsteuer-auf-secondhandkleidung> (zuletzt abgerufen am 18.09.22).

⁶¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/S/008_Steuer.html?view=renderHelp (zuletzt abgerufen am 18.09.22).

Wie sich diese Thematik in der Zukunft weiterentwickelt und welche Position die Politik konkreter einnimmt, bleibt wohl abzuwarten.

4. Förderungsmöglichkeiten

Eine Förderung ist für ehrenamtliche, gemeinnützige Vereine, wie den Newroz e.V., essenziell. Daher sollen im Folgenden nun verschiedene Förderungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, welche der Newroz-Verein bereits beantragt hat oder in Zukunft beantragen könnte.

a) Corona-Hilfen

Zunächst ins Auge fällt dabei die Möglichkeit der Förderung auf Grund von Verdienstaufschlägen während der Corona-Pandemie.

Diese Förderungsmöglichkeit richtet sich an gemeinnützige Vereine, zivilgesellschaftliche Organisationen oder natürlichen Personen bei der Deckung von Einnahmeausfällen, welche im Zuge der Corona-Pandemie entstanden sind.⁶²

Hierfür ist es notwendig, dass die Einrichtung einen erheblichen Beitrag zum Gemeinwohl im Lande Bremen leisten muss. Dieser Corona-Unterstützungsfond beträgt 1 Million Euro und basiert hierbei auf der Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 23.11.2021.⁶³ Von dieser Förderung ausgeschlossen sind lediglich gemeinnützige Vereine, welche über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen, nicht überwiegend im Land Bremen tätig sind oder welche bereits ein Insolvenzverfahren beantragt haben.

⁶² <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Bremen/corona-unterstuetzungsfonds-hb-vereine-initiativen.html#:~:text=Sie%20k%C3%B6nnen%20im%20Einzelfall%20mehrmals,den%20Magistrat%20der%20Stadt%20Bremerhaven> (zuletzt abgerufen am 03.09.22).

⁶³ Abrufbar

unter:
https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/2021_12_08_ABI_Nr_027_7_signed.pdf (zuletzt abgerufen am 04.09.2022).

Diese Ausschlussgründe sind in Bezug auf den Newroz e.V. einschlägig, liegen jedoch nicht vor. In Bezug auf den Newroz e.V. befindet sich das Problem bei der Gemeinnützigkeit. Denn diese wurde bisher noch nicht von dem Finanzamt Bremen bestätigt, obwohl ein entsprechender Antrag bereits Anfang des Jahres eingereicht wurde. Nach mehrmaligem Austausch mit verschiedenen Mitarbeitern des Finanzamts fanden wir heraus, dass das Problem bei der Satzung des Newroz e.V. liegt. Denn hierin wird nicht eindeutig niedergeschrieben, welcher gemeinnützige Zweck i.S.d. § 52 AO verfolgt wird und inwiefern dieser umgesetzt wird. So ist es vorerst notwendig die Satzung zu ändern.

Nach § 52 Abs. 1 AO verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Was unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen ist, ist weiterführend in Abs. 2 aufgezählt.

Als weiteres Problem kommt hinzu, dass die anerkannte Gemeinnützigkeit ausschließlich für die Zukunft und für volle Kalenderjahre ausgestellt werden kann. Das heißt im Umkehrschluss, dass die Gemeinnützigkeit erst ab dem 01.01.2023 offiziell von Amts wegen anerkannt werden kann. Jedoch beziehen sich die Verdienstauffälle, vor allem in Form der dennoch monatlich fälligen Miete des Geschäfts des Newroz e.V., auf die Jahre 2021 und 2022. Hierfür kann daher leider keine Coronaförderung mehr beantragt werden, da die zwingend erforderliche Gemeinnützigkeit nicht nachgewiesen werden kann, weswegen diese Förderungsmöglichkeit ausscheidet.

b) Mikroprojektförderung

Der Newroz-Verein hat bereits mehrere Projekte ins Leben gerufen, welche im Folgenden genauer beschrieben werden sollen.

Als Erstes soll zunächst das Projekt „Kochen vernetzt“ vorgestellt werden. Dieses Projekt ist für alle Menschen frei zugänglich, richtet sich jedoch besonders an Menschen mit internationaler Geschichte. Innerhalb dieses Projekts werden dann wöchentlich Gerichte aus aller Welt gemeinsam gekocht und gegessen. Dabei steht besonders im Vordergrund, dass die jeweiligen Länder und damit verbunden deren Kulturen und (kulinarische) Traditionen besser kennengelernt und verstanden werden können.

Als Förderungsmöglichkeit kommt hierbei eine Mikroprojektförderung in Betracht. Bei diesen Mikroprojekten handelt es sich um kleine Strukturen nahezu ohne Erfahrung im Bereich grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Ziel dieser ist es eine grenzüberschreitende Begegnung und einen Austausch zwischen Bürgern, Vereinen, Organisationen, Besuchern und öffentlichen Einrichtungen anzustoßen.⁶⁴

Darunter lässt sich das Projekt „Kochen vernetzt“ des Newroz e.V. problemlos subsumieren. Daher hat der Newroz e.V. bereits einen entsprechenden Antrag bei dem „House of Resources Bremen“ eingereicht. Diese „Houses of Resources“ unterstützen Migrantenorganisationen und andere integrativ wirkende Organisationen und Ehrenamtliche in ihrer Arbeit auf lokaler Ebene.⁶⁵ Dabei werden sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert. Der Antrag des Newroz e.V. wurde jedoch bisher noch nicht bewilligt.

Eine weiteres Projekt des Newroz e.V. ist das Anbieten von Musikunterricht für das Instrument Sâz. Hierbei lernen Kinder und Jugendliche unter der Aufsicht einer Lehrkraft das traditionelle Musikinstrument Sâz. Bei diesem Projekt soll Musik als Schlüssel zur Integration fungieren. Musik verbindet alle Menschen

⁶⁴ https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/AkteureEhrenamtlicheInteressierte/EhrenamtlichesEngagement/HousesOfResources/housesofresources_node.html (zuletzt abgerufen am 01.09.22).

⁶⁵ https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/AkteureEhrenamtlicheInteressierte/EhrenamtlichesEngagement/HousesOfResources/housesofresources_node.html (zuletzt abgerufen am 01.09.22).

miteinander, ganz gleich welche Herkunft sie besitzen, welche Sprache sie sprechen oder wie alt sie sind. Zudem soll ein Ort der Begegnung entstehen und die Solidarität untereinander soll gestärkt bzw. gefördert werden. Hierfür hat der Newroz e.V. ebenfalls einen Antrag auf Mikroprojektförderung bei den „Houses of Resources“ gestellt, auf welchen noch nicht geantwortet wurde.

c) Weitere Förderungsmöglichkeiten

Als weitere Förderungsmöglichkeit kommt eine Förderung in Bezug auf Umweltprojekte in Betracht. Dabei gewährt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau auf Antrag Zuschüsse für Projekte des Umwelt- und Naturschutzes. Diese Förderung soll ein verantwortungsbewussten Umgang mit Natur und Umwelt und das Wissen um die globalen Auswirkungen unseres Handelns bezwecken.⁶⁶ Hierfür ist es notwendig, dass das gemeinnützige Projekt einen konkreten Beitrag leistet.

In Bezug auf den Newroz e.V. könnte der Beitrag darin liegen, dass sie das Bewusstsein für einen umwelt- und ressourcenschonenden Konsum fördern. Denn in Zeiten von täglich wechselnden Fashion-Trends und die hierdurch entstandene Etablierung einer „Wegwerfgesellschaft“, ist ein Second-Hand-Laden eine effiziente Möglichkeit, um dieser Entwicklung entgegenzusteuern.

Daher haben wir diesbezüglich einen entsprechenden Antrag, welcher auf eine Bewusstseinschaffung abzielt, eingereicht.

5. Kreislaufwirtschaftsrecht: Die Kleidung als Produkt oder Abfall?

Ein weiterer Punkt, der auf der rechtlichen Ebene zu betrachten ist, wenn es um Second-Hand-Kleidung geht, ist der des Abfallrechts insbesondere des Kreislaufwirtschaftsrechts. Ein Produkt in eine Kreislaufwirtschaft einzugliedern bedeutet zunächst, dass bei der

⁶⁶ <https://www.bauumwelt.bremen.de/klimaschutz/umweltengagement/umweltprojektforderung-4433> (zuletzt abgerufen am 01.09.22).

sogenannten „lineare Wirtschaftsform“⁶⁷, welche die Reihenfolge „Abbau – Produktion – Entsorgung“⁶⁸ vorsieht, das Element der Entsorgung um das des Recyclings zu ersetzen, sodass ein Kreislauf entsteht und ein Produkt nicht mehr einfach entsorgt wird, sondern weiter- und wiederverwendet werden kann.⁶⁹ Der Begriff „Circular economy“ wird hierfür häufig im internationalen Sprachgebrauch verwendet.⁷⁰

Auf EU-Ebene gibt es seit dem Jahr 2015 explizit ein EU-Kreislaufwirtschaftspaket. Wesentlicher Inhalt dessen ist die Abfallrahmenrichtlinie, die durch weitere Richtlinien ergänzt wird.⁷¹ Auf nationaler Ebene hingegen gibt es das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Dieses Gesetz bildet generell den Rahmen für die Kreislaufwirtschaft in Deutschland und ist die deutsche Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie.⁷² In dieser Arbeit wollen wir uns aber auf die für die Textil- und Kleidungsbranche relevanten Vorschriften und Regelungen beschränken.

Im folgenden Abschnitt wollen wir zunächst die Frage klären, ob Second-Hand-Kleidung trotz der Abgabe in einen Second-Hand-Laden oder in sonstige Textilsammlungen weiterhin als Produkt zu bezeichnen ist oder unter den Begriff des Abfalls fällt (a)). Je nachdem wie diese Frage zu beantworten ist, sind dann darauffolgend die Vorschriften des KrWG, insbesondere die des Abfallrechts, anzuwenden oder nicht. Daher werden wir eine Abgrenzung des Abfallbegriffs vornehmen (b)) und dabei genauer auf deren Beginn und Ende eingehen.

Da es verschiedene Wege gibt, wie Second-Hand-Kleidung gesammelt werden kann, werden wir verschiedene Möglichkeiten vorstellen und jeweils auf mögliche Komplikationen eingehen und

⁶⁷ Petersen, NVwZ 2022, 921 (921).

⁶⁸ Petersen, NVwZ 2022, 921 (921).

⁶⁹ Petersen, NVwZ 2022, 921 (921).

⁷⁰ Petersen, NVwZ 2022, 921 (921).

⁷¹ Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008; *Cosson* in: BeckOK Umweltrecht, § 5 KrWG Rn. 31.

⁷² S. § 1 Abs. 2 KrWG; BGBl I 2012 Nr. 10 S. 212– Gesetz zur Neuerung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts v. 24.02.2012.

Besonderheiten aufzeigen (c)). Abschließend erfolgt eine kurze Einordnung in die Abfallhierarchie und die kurze Nennung weiterer Vorschriften (d)).

a) Second-Hand-Kleidung als Produkt oder Abfall?

Abhängig davon, ob getragene Kleidung weiterhin als Produkt bezeichnet wird, wenn sie in Second-Hand-Läden oder anderen Textilsammlungsmöglichkeiten abgegeben wird, oder doch unter den Begriff des Abfalls zu fassen ist, sind die Vorschriften des Abfallrechts aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht anwendbar oder nicht.

Auf den ersten Blick erscheint es so, dass getragene Kleidung unter den Begriff des Abfalls subsumiert werden kann, weil der ursprüngliche Eigentümer keine Verwendung mehr für sie hat und sie abgibt. Allerdings ist hierfür Voraussetzung, dass sich der Kleidungsgeber von seiner Kleidung i.S.v. § 3 Abs. 2 KrWG entledigt. Ansonsten sind die darauffolgenden Normen nicht einschlägig und die Kleidung bleibt ein Produkt.

Für eine Entledigung nach § 3 Abs. 2 KrWG und damit der Qualifizierung als Abfall und nicht mehr als Produkt ist notwendig, dass der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.⁷³ Bei der Abgabe von Kleidung in einen Second-Hand-Laden ist aber anzumerken, dass die Kleidungsgeber die Kleidung dort abgeben und damit die tatsächliche Sachherrschaft aufgeben, dies allerdings mit einem bestimmten Zweck tun.

Der Kleidungsgeber muss dabei seine Absicht nicht ausdrücklich kundtun, sondern es ist ein schlüssiges Verhalten oder das Zusammenwirken der Umstände, die auf seine Absicht schließen

⁷³ S. § 3 Abs. 2 KrWG.

lassen, ausreichend.⁷⁴ Dies wird in dem Fall der Abgabe von Kleidung in einem Second-Hand-Laden der Fall sein. So kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kleidungsgeber sich der Kleidung entledigen wollen, die Voraussetzung für die Qualifikation als Abfall in diesem speziellen Fall nicht vorliegt.⁷⁵

Allerdings könnte der § 3 Abs. 24 KrWG einschlägig sein, nachdem auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling aus § 3 Abs. 25 KrWG jeweils ein Verwertungsverfahren darstellt und damit die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden würden.⁷⁶

Unter Vorbereitungsmaßnahmen fallen zum Beispiel auch die Kontrolle der Kleidung, deren Reinigung oder auch mögliche Reparaturarbeiten.⁷⁷ § 3 Abs. 25 KrWG erweitert die Möglichkeiten einer Wiederverwendung sogar für andere als den ursprünglichen Zweck der Gegenstände.⁷⁸

In § 3 Abs. 25 KrWG steht, dass Recycling im Sinne dieses Gesetzes jedes Verwertungsverfahren ist, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der erste Schritt für die Verwertung oder gar deren Vorbereitung ebenfalls darunter zu fassen ist und damit einen Schritt des Verwertungsverfahrens darstellt.

⁷⁴ Posser in: BeckOK Umweltrecht, § 32 WHG, Rn. 17.

⁷⁵ Proelß in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 45 WHG Rn. 14.

⁷⁶ Häberle in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 240. EL, § 3 KrWG Rn. 62.

⁷⁷ Häberle in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 240. EL, § 3 KrWG Rn. 62.

⁷⁸ Häberle in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 240. EL, § 3 KrWG Rn. 63.

Die Vorbereitung zur Wiederverwertung (z.B. Prüfung des Gegenstandes oder seine Reinigung) oder auch die Wiederverwertung selbst sorgen dafür, dass der Gegenstand, um den es sich handelt, seine Eigenschaft vom Abfall wieder zurück zum Produkt verändert.⁷⁹ Zur Vorbereitung zur Wiederverwertung ist Voraussetzung, dass es sich um Abfall handelt. Grundsätzlich besteht der Unterschied hier zum Recycling darin, dass beim Recycling auch eine Veränderung des Zweckes möglich ist.⁸⁰

Folglich kann die Kleidung zwischenzeitlich das Stadium des Abfalls einnehmen, wenn die Kleidungsgeber sich ihrer entledigt haben, allerdings verlässt die Kleidung dieses aber nach der Wiederverwertung und wird wieder zum Produkt. Ausgenommen sind hier aber Fälle, in denen Kleidung von den Kleidungsgebern in Second-Hand-Läden gespendet oder an jene verkauft wird. Dort wird es sich nämlich i.d.R. nicht um eine Entledigung seitens des Kleidungsgebers handeln.

b) Die Abfalleigenschaft

Im Folgenden soll nun näher auf den Beginn (1)) und das Ende (2)) der Abfalleigenschaft nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eingegangen werden.

1) Beginn der Abfalleigenschaft

Wie wir gerade im vorherigen Punkt festgestellt haben, stellt sich in vielen Fällen, die im Zusammenhang mit Second-Hand-Kleidung stehen, die Frage, ob und wenn ja ab welchem Zeitpunkt abgegebene Kleidung auch als Abfall i.S.d. KrWG bezeichnet werden könnte.

§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG definiert Abfälle als „Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“. Zentraler Begriff ist hierfür also die Entledigung. Eine Entledigung „nach Abs. 1 liegt vor, wenn der Besitzer Stoffe

⁷⁹ Mann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 1 ElektroG Rn. 9.

⁸⁰ Mann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 1 ElektroG Rn. 9.

oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2, einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt“⁸¹.

Dafür ist es notwendig, dass der Besitzer sich tatsächlich entledigt (§ 3 Abs. 2 KrWG) und der Entledigungswille aus § 3 Abs. 3 KrWG – als sogenannter „subjektiver Abfallbegriff“⁸² – oder auch die Pflicht zur Entledigung – sogenannter „objektiver Abfallbegriff“⁸³ – vorliegt.

Wenn sich Kleidungsgeber daher der gebrauchten Kleidung entledigen, diese loswerden möchten oder in die Verwertung geben wollen, ist sie als Abfall zu bezeichnen mit der Folge, dass die Vorschriften des KrWG zur Anwendung kommen.

Wenn ein Kleidungsgeber eine Spende geben oder sein Kleidungsstück verkaufen will, ist dieser Wille aber gerade nicht gegeben, sodass die Kleidung weiterhin unter den Begriff des Produkts fällt und damit insgesamt nicht dem KrWG unterfällt.⁸⁴ Eine Ausnahme ist hier in dem Fall zu machen, wenn Second-Hand-Läden ein Mittel der Abfallvermeidung i.S.d. § 4 KrWG sind. Dann sind entsprechende Vorschriften zu berücksichtigen.

Wie es sich mit weiteren Textilsammlungsmöglichkeiten verhält, werden wir im weiteren Verlauf der Arbeit zu erörtern.

2) Ende der Abfalleigenschaft

§ 5 Abs. 1 KrWG regelt dann im Folgenden zunächst einmal, wann die Abfalleigenschaft endet: Das Ende der Abfalleigenschaft ist der Zeitpunkt, an dem der Gegenstand das Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird (Nr. 1), ein

⁸¹ *Wolf* in: BeckOK Umweltrecht, § 3 KrWG Rn. 14.

⁸² *Wolf* in: BeckOK Umweltrecht, § 3 KrWG Rn. 16.

⁸³ *Wolf* in: BeckOK Umweltrecht, § 3 KrWG Rn. 19.

⁸⁴ *Häberle* in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 240. EL, § 3 KrWG Rn. 16.

Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht (Nr. 2), er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt (Nr. 3), sowie seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt (Nr. 4).⁸⁵

Relevant ist an dieser Stelle vor allem das Verwertungsverfahren.⁸⁶ Das reine Wegwerfen eines Gegenstandes beendet die Abfalleigenschaft nämlich noch nicht, da er an dieser Stelle erst einmal noch nicht weiterverwertet, sondern zunächst nur beseitigt wird.⁸⁷

Was unter dem Begriff der Verwertung selbst zu verstehen ist, ist in § 3 Abs. 23 S. 1 KrWG legaldefiniert: Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.

Entledigt sich ein Kleidungsgeber also seiner gebrauchten Kleidung – und kann diese folglich als Abfall i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichnet werden, sodass auch entsprechende Vorschriften daraus auf ihn Anwendung finden – besteht die Möglichkeit, dass die Kleidung durch das Verwertungsverfahren oder eine Weiterverwendung für einen anderen als den ursprünglichen Zweck wieder zum Produkt wird. Es entsteht ein Kreislauf, der Gegenstand wird vom Produkt zu Abfall und wieder zum Produkt.

⁸⁵ S. § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 KrWG; *Häberle* in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 240. EL, § 5 KrWG, Rn. 1.

⁸⁶ *Cosson* in: BeckOK Umweltrecht, § 5 KrWG Rn. 33.

⁸⁷ *Cosson* in: BeckOK Umweltrecht, § 5 KrWG Rn. 33.

Auch die Vorbereitung zur Wiederverwertung kann hier bereits mit dazu zählen. Dafür ist lediglich Voraussetzung, dass es sich vorher um Abfall handelt, der dann in den Schritten Vorbereitung zur Wiederverwertung und Wiederverwertung wiederum zum Produkt wird.

Ähnlich geschieht dies beim Recycling. Auch dort ist der Grundgedanke jener, dass ein Produkt benutzt wird und nach seiner Benutzung so entsorgt wird, dass es weiterverwendet werden kann. Wir wollen an dieser Stelle aber nicht näher auf das Recycling, den dortigen Kreislauf von Produkten und die Herstellung von neuen Produkten eingehen, da dies über die Thematik der Second-Hand-Kleidung hinausgehen würde. Das Verfahren sei an dieser Stelle lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt.

c) Verschiedene Sammlungsmöglichkeiten

Für die Einführung in einen Kreislauf müssen gebrauchte Gegenstände, in diesem Fall die gebrauchte Kleidung, zusammengetragen, d.h. gesammelt werden. Außerhalb von Second-Hand-Läden gibt es insbesondere drei verschiedene Möglichkeiten, die wir an dieser Stelle behandeln wollen: Zum einen die Rückgabe der Kleidung in Geschäften, die keine reinen Second-Hand-Läden sind, (1)), die Abgabe an Textilsammlungen (2)) oder das Einwerfen der Kleidung in Altkleidercontainer (3)).

1) Rückgabe in Geschäften

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz stellt den Geschäften und Unternehmen durch die Regelung über die Überlassungspflichten aus § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG i.V.m. § 26 KrWG, auch im Hinblick auf Recycling von Altkleidern, eine sogenannte freiwillige Rücknahme und die Wahrnehmung der Produktverantwortung zur Verfügung. Das beschreibt die Möglichkeit einer per Gesetz legitimierten Rückgabe bzw. Rücknahme von gebrauchter Kleidung in Geschäften.⁸⁸ Der Kunde

⁸⁸ *Oexle/Lammers*, NVwZ 2015, 1490 (1497).

bringt dann seine getragene Kleidung ohne ein Entgelt dafür zu enthalten zurück in den Laden.

Dafür müssten aber auch die übrigen Voraussetzungen, wie der Freistellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 KrWG oder § 26a Abs. 1 S. 1 KrWG, erfüllt sein.⁸⁹ Dann ist nämlich das in den weiteren Schritten mit eingebundene Entsorgungsunternehmen nach § 26 Abs. 3 KrWG zur korrekten Entsorgung oder Weiterverarbeitung der Kleidung verpflichtet.⁹⁰ Damit wird sichergestellt, dass die Kleidung nicht beim Unternehmen verbleibt und womöglich einfach in den Müll geschmissen wird, sondern weiterverarbeitet oder -verwendet wird.

Eine Einschränkung für die Rücknahme von Produkten, die nicht direkt vom Unternehmen selbst stammen ist lediglich diejenige, dass „die Rücknahme nicht quantitativ außer Verhältnis zur Tätigkeit als Bekleidungshändler“⁹¹ stehen darf.⁹² Ein Geschäft muss also weiterhin hauptsächlich seine Waren verkaufen und darf nicht als reine Rücknahmestelle dienen.

Die weiteren zu klärenden Voraussetzungen für ein solches Verfahren lassen sich auch dann mithilfe der bereits genannten Normen durch Zusammenarbeit mit Entsorgungsunternehmen hinsichtlich der korrekten und qualitätsvollen Verwertung erfüllen.⁹³

2) Textilsammlungen

Ebenfalls relevant auf nationaler Ebene für den Kreislauf von Kleidung erscheinen die Normen über den Umgang mit Textilsammlungen. Diese stellen eine relevante und präsente Möglichkeit zur Sammlung von gebrauchter Kleidung dar. Regelungen hierfür lassen sich bereits aus § 17 KrWG ableiten, allerdings ist zum Beispiel die Anzeigepflicht ausdrücklich in § 18

⁸⁹ Oexle/Lammers, NVwZ 2015, 1490 (1497).

⁹⁰ Oexle/Lammers, NVwZ 2015, 1490 (1497).

⁹¹ Oexle/Lammers, NVwZ 2015, 1490 (1497).

⁹² Oexle/Lammers, NVwZ 2015, 1490 (1497).

⁹³ Oexle/Lammers, NVwZ 2015, 1490 (1497).

Abs. 1 bis 3 und 5 KrWG geregelt.⁹⁴ Eine solche Anzeige ist bei der zuständigen Behörde zu machen, um eine Textilsammlung legal durchführen zu dürfen.

Außerdem befindet sich eine solche lediglich im Abfallrecht, woraus sich schließen lässt, dass auch in diesem Falle die Kleidungsgeber sich vollständig ihrer gebrauchten Kleidung entledigen, so, dass diese zu dem Zeitpunkt zum Abfall wird. Wäre dies nicht der Fall, wären auch die Vorschriften über die Überwachung und Anzeige aus den gerade genannten Normen nicht einschlägig, weil nach wie vor Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist, dass es sich um Gegenstände handelt, von denen sich die betreffenden Personen entledigt haben, sodass sie entsprechend zu Abfall werden.

3) Altkleidercontainer

Eine weitere Möglichkeit stellen die klassischen Altkleidercontainer dar.

Man findet sie häufig auf Supermarktparkplätzen oder an sonstigen öffentlichen Stellen. Problematisch wird dies dann, wenn sie ohne Genehmigung des Eigentümers auf Privatgrundstücken abgestellt werden, wie es auf Supermarktparkplätzen der Fall sein könnte.⁹⁵ Die Container müssen dann auf Veranlassen und Aufforderung des Eigentümers hin wieder entfernt werden.⁹⁶

Allerdings ist zu beachten, dass Kleidungsstücke, die in einen solchen Container oder einer Sammlung abgegeben werden, im Abfallrechtlichen Sinne erst einmal als Abfall gelten, weil sich ihr Kleidungsgeber von ihnen entledigt, § 3 Abs. 2 KrWG (s.o.), und damit weitere abfallrechtliche Vorschriften, insbesondere § 3 Abs. 24 KrWG zu beachten sind.⁹⁷

⁹⁴ Turuc, Textilrecycling – Probleme und Lösungsansätze, S. 6, 7.

⁹⁵ Turuc, Textilrecycling – Probleme und Lösungsansätze, S. 7.

⁹⁶ Turuc, Textilrecycling – Probleme und Lösungsansätze, S. 7.

⁹⁷ Turuc, Textilrecycling – Probleme und Lösungsansätze, S. 7.

An dieser Stelle wird dann auch der § 5 Abs. 1 KrWG wieder relevant, der wie bereits erwähnt das Ende der Abfalleigenschaft als den Zeitpunkt beschreibt, an dem der Gegenstand das Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird (Nr. 1), ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht (Nr. 2), er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt (Nr. 3), sowie seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt (Nr. 4).⁹⁸

Das Einwerfen der Kleidung in einen Altkleidercontainer kann dann als ersten Schritt oder auch als Einfallstor in den Kreislauf verstanden werden. Wie unter dem Punkt des Endes der Abfalleigenschaft beschrieben, wird dann zu gegebenem Zeitpunkt die in den Container geworfene Kleidung wieder zum Produkt – in welcher Form ist dabei irrelevant.

d) Einordnung in die Abfallhierarchie und weitere Vorschriften

Nach der Abfallhierarchie aus § 6 KrWG soll Abfall grundsätzlich nach Möglichkeit zunächst vollständig vermieden werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG), bevor andere Schritte zu dessen angemessener Entsorgung oder Weiterverarbeitung angewandt werden sollen. Sollte die Vermeidung aber nicht gelingen und doch Abfall entstehen, so sehen die hierarchisch nachfolgenden Schritte vor, dass Gegenstände zur Wiederverwertung vorbereitet (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 KrWG), recycelt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 KrWG) oder sie sonstig verwertet werden, insbesondere durch energetische Verwertung und Verfüllung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG) und erst dann beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 KrWG).

⁹⁸ Häberle in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 240. EL, § 5 KrWG, Rn. 1.

Diese Hierarchie soll eine Anleitung darstellen, „nach welcher derjenigen Abfallbewirtschaftungsmaßnahme der Vorrang eingeräumt werden muss, welche den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips sowie unter Beachtung der technischen Möglichkeit, der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der sozialen Folge am besten gewährleistet“⁹⁹.

Danach wird das Recycling an zweite Stelle gehoben, alle weiteren Verwertungsverfahren folgen erst danach. Dies bringt zum Ausdruck, dass der Wiederverwertung für dieselben oder ähnliche Zwecke eine größere Bedeutung zukommt als der anderweitigen Weiterverwendung, was wiederum die Bedeutung von Second-Hand-Kleidung hervorhebt.¹⁰⁰

Ausdrückliche Verpflichtungen für die Umsetzung dieser Abfallhierarchie werden im Gesetz allerdings nicht niedergeschrieben.¹⁰¹ Mit der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2020 wurde in § 6 KrWG der Absatz 3 hinzugefügt, der auf die ebenfalls neu hinzugefügte Anlage 5 verweist.¹⁰² Dort ist eine nicht abschließende Liste zu finden, die Beispiele und mögliche Maßnahmen und Instrumente zur Umsetzung der Abfallhierarchie aufführt.¹⁰³ Auch sind dort Anregungen und Anreize zu deren entsprechender Anwendung zu finden.¹⁰⁴ Allerdings entstehen auch hieraus keine verbindlichen Regelungen oder Verpflichtungen.¹⁰⁵ Nach der Gesetzesbegründung sollen die Beispiele als Ideen für

⁹⁹ BT-Drs. 17/6052, 58.

¹⁰⁰ Hofmann in: BeckOK Umweltrecht, § 6 KrWG Rn. 4a.

¹⁰¹ Beckmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 KrWG Rn. 77.

¹⁰² BGBl I 2020 Nr. 48 S. 22332 v. 23.10.2020; Beckmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 KrWG Rn. 74.

¹⁰³ Beckmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 KrWG Rn. 74.

¹⁰⁴ Beckmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 KrWG Rn. 75.

¹⁰⁵ Beckmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 KrWG Rn. 77.

den Gesetzgeber fungieren und erst Sanktionen zur Folge haben, wenn dieser die dort genannten Möglichkeiten umgesetzt hat.¹⁰⁶

Etwas mehr Verbindlichkeit könnte sich aber durch § 33 Abs. 5 Nr. 3 KrWG ergeben. „Danach ist bei der Erstellung des Abfallvermeidungsprogramms, soweit relevant, der Beitrag zu beschreiben, die die in der Anl. 5 aufgeführten Instrumente und Maßnahmen zur Abfallvermeidung leisten. Wenn dementsprechend Instrumente oder Maßnahmen zur Abfallvermeidung eingesetzt bzw. ergriffen werden, muss deren Beitrag zur Abfallvermeidung im Abfallvermeidungsprogramm beschrieben werden.“¹⁰⁷ Aber auch hieraus würden im Falle der Nichtbeachtung – wie auch bei der Nichtbeachtung der Abfallhierarchie – keine Sanktionen resultieren.

Ebenfalls ein Aspekt von der Wiederverwendung von Kleidung ist der des Schadstoffausstoßes während der Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse.¹⁰⁸ Wie hier mit den entstehenden Emissionen verfahren wird, ist in der TA Luft und der 31. BImSchV normiert und soll an dieser Stelle der Vollständigkeit halber angesprochen werden.¹⁰⁹

Ebenfalls ein kurzer Hinweis sei auf das Textilkennzeichnungsgesetz gegeben, welches sich u.A. konkreter mit der Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Marken im Recyclingprozess auseinandersetzt.¹¹⁰

Weitere mit gebrauchter und damit mit Second-Hand-Kleidung zusammenhängende Normen aus dem EU-Recht sind die 2008 eingeführte Abfallrahmenrichtlinie¹¹¹, die vorsieht, dass die Länder Systeme schaffen müssen, die ein angemessenes Recycling

¹⁰⁶ BT-Drs. 19/19373, 34; BR-Drs. 88/20, 40; *Hofmann* in: BeckOK Umweltrecht, § 6 KrWG Rn. 16.

¹⁰⁷ *Beckmann* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 KrWG Rn. 78.

¹⁰⁸ *Turuc*, Textilrecycling – Probleme und Lösungsansätze, S. 7.

¹⁰⁹ *Turuc*, Textilrecycling – Probleme und Lösungsansätze, S. 7.

¹¹⁰ *Turuc*, Textilrecycling – Probleme und Lösungsansätze, S. 7.

¹¹¹ Richtlinie 2018/851/EG v. 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

ermöglichen.¹¹² Weiterhin stellt sie die Regelung auf, dass bis zum Jahr 2025 die Sammlung von alten Textilien getrennt werden soll.¹¹³

Durch diese festgehaltenen und verbindlich geltenden Vorschriften ist für die Praxis durchaus die Möglichkeit eines vernünftigen und ordentlichen Recyclings geschaffen worden, die es möglich macht, dass Kleidung nicht als Abfall angesehen wird, sondern durch eine neue Verwertung wieder als Produkt qualifiziert wird und so in einen geregelten Kreislauf gebracht werden kann, was reinen Second-Hand-Läden zudem die Arbeit erleichtert.

Auch ist an dieser Stelle zu betonen, dass Kleidung, die mit Schenkungsabsicht oder für soziale Zwecke abgegeben wird, kein Abfall ist, sondern immer als Produkt zu bezeichnen ist.

Grundsätzlich sollte aber an erster Stelle stehen, dass Abfall, soweit es geht und im Sinne der Abfallhierarchie, zu vermeiden ist. Diesem Aspekt wird durch Second-Hand-Kleidung Rechnung getragen.

E. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich nun festhalten, dass Second-Hand-Läden einen großen Beitrag zur Nachhaltigkeit und damit auch zum Klimaschutz leisten. Hinzu kommt, dass sie in besonders effizienter Art und Weise umweltschädlichen Trends wie beispielsweise Fast Fashion oder dem Entstehen einer Wegwerfgesellschaft, entgegenwirken und in einem gewissen Rahmen eindämmen.

Des Weiteren steht der soziale Aspekt, in Form von günstigen Preisen, stets im Vordergrund, denn sie können zahlreichen bedürftigen Menschen, egal in welcher Lebenssituation, enorm

¹¹² Turuc, Textilrecycling – Probleme und Lösungsansätze, S. 7.

¹¹³ Richtlinie 2018/851/EG v. 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

helfen und sie unterstützen. Diesem Zweck ist vor allem in der heutigen Zeit erhebliche Bedeutung zuzumessen. Jedoch sollten stets mehrere rechtliche Problemfelder, welche sich beim Betreiben eines Second-Hand-Ladens ergeben, beachtet werden. Diese umfassen den des Mängelgewährleistungsrechts, des Abfallrecht und des Kreislaufwirtschaftsrechts.

Darüber hinaus ergeben sich auch für die Betreiber von Second-Hand-Läden weitere Probleme. Häufig wird hierbei von den Betreibenden angeführt, dass der Aufwand zu hoch ist und die Gewinnspanne wiederum zu niedrig.¹¹⁴ Denn jedes Kleidungsstück muss vorab in die Hand genommen, sortiert und gegebenenfalls ausgebessert werden. Diese Vorgänge sind schlichtweg zu kosten- und zeitintensiv.

Auch sind die bereits weiter oben angesprochenen Forderungen nach steuerlichen Erleichterungen, die die Umsatzsteuer betreffen, nicht zu vernachlässigen. Konkrete Novellierungen oder Positionen seitens der Politik gibt es zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht. Festzustellen ist aber, dass es als widersinnig angesehen wird, dass auf die Kleidung durch den Weiterverkauf im Second-Hand-Laden praktisch zwei Mal Steuern gezahlt werden.

Weitere Vorschriften, die Betreiber von Second-Hand-Läden bei der Eröffnung oder Führung eines Geschäfts treffen sind solche der Anzeigepflicht, wie sie bereits oben angesprochen wurden. Zusammenfassend kann man dazu raten, dass wenn die getragene Kleidung weiterhin als Produkt bezeichnet wird und nicht unter den Begriff des Abfalls subsumiert werden kann – wie es bei der Abgabe in Second-Hand-Läden eben gerade nicht der Fall ist – entfällt die Anzeigepflicht und weitere Vorschriften, die sich lediglich auf Abfall beziehen. Darauf sollte unbedingt geachtet werden, um keine unnötigen bürokratischen Hürden bewältigen zu

¹¹⁴ <https://www.faz.net/aktuell/stil/mode-design/petition-weniger-mehrwertsteuer-fuer-second-hand-waren-16666527/am-1-maerz-feierten-diese-16666576.html> (zuletzt abgerufen am 18.09.22).

müssen. Außerdem würde dieses Vorgehen mit der Abfallhierarchie einhergehen, die grundsätzlich an erster Stelle stehen hat, dass Abfall vermieden wird. Mit diesem Vorgehen würde man der Vorschrift entsprechen, auch wenn daraus bei der Nichteinhaltung keine Sanktionen folgen würden.

Zudem kommt als weiteres Problem häufig hinzu, dass Second-Hand-Läden häufig ein „Schmuddel-Image“¹¹⁵ voraussetzt. Ursächlich hierfür sind meist ein muffiger Geruch in Second-Hand-Läden gepaart mit fehlender Ordnung und Unübersichtlichkeit.

Um diesem entgegenzuwirken, gibt es mehrere Möglichkeiten zur Verbesserung des Images. Diese beginnen meistens schon beim Namen. Denn anstelle von „Second-Hand“ werden zukünftig verstärkt Begriffe wie „Vintage“ oder „Retromode“ verwendet.¹¹⁶ Dies erzeugt bei den Kunden nicht direkt das Bild im Kopf von Gebrauchsgütern, welche häufig negativ konnotiert sind, sondern erweckt vielmehr das Bild von individueller und seltener Ware und ist daher aktuell hoch modern.¹¹⁷

Weitere Ansätze zur Verbesserung des Images von Second-Hand-Läden sind beispielsweise das Sortieren der Kleidung nach Größen, damit den Kunden direkt angezeigt werden kann, welche Kleidungsstücke in welcher Größe vorhanden sind. Denn nicht selten sehen Kunden ein Kleidungsstück, welches Ihnen gut gefällt, aber dann ist dieses in der notwendigen Größe nicht vorrätig.

Außerdem ist es unserer Ansicht nach notwendig, dass Second-Hand-Läden vielmehr für sich werben müssten mit einer entsprechenden, ansehnlichen Website zum Beispiel, um so eine viel größere Kundenanzahl zu erreichen und auch das Interesse der potenziellen Kunden vorab zu wecken.

¹¹⁵ <https://www.hna.de/kassel/schmuddel-image-abgelegt-second-hand-im-wandel-zeit-10020162.html> (zuletzt abgerufen am 18.09.22).

¹¹⁶ <https://www.duh.de/themen/recycling/abfallvermeidung/second-hand/> (zuletzt abgerufen am 18.09.22).

¹¹⁷ <https://www.duh.de/themen/recycling/abfallvermeidung/second-hand/> (zuletzt abgerufen am 18.09.22).

Abschließend ist die Auffassung zu vertreten, dass Second-Hand-Läden in vielerlei Hinsicht eine Antwort auf die heutigen ökologischen und sozialen Probleme liefern. Jedoch wirft das Betreiben von Second-Hand-Läden ebenfalls eine Vielzahl an Problemen auf, welche sowohl durch den Staat als auch durch die Betreibenden selbst gelöst werden können.

Daher lässt sich jedem Einzelnen im Hinblick auf seine gebrauchte Kleidung raten, diese in Second-Hand-Läden abzugeben – sei es als Spende oder sie dorthin zu verkaufen – oder sie an Sammlungen abzugeben, bei denen man sich sicher sein kann, dass die Kleidung zum Beispiel an Bedürftige weitergegeben wird und damit in einen Kreislauf eingebracht wird. So kann man selbst sicherstellen, dass die Kleidung als Produkt weiterverwendet bzw. getragen wird und nicht als Abfall weiterverwendet wird.

Auch wenn man vielleicht als Einzelperson den Eindruck hat, so nur in einem sehr kleinen Rahmen etwas bewegen zu können, so trägt jeder zu dem großen Ganzen bei und nur so wird langfristig und nachhaltig etwas verändert werden können.